

Richtlinie über die Verwendung der Mittel des AUB-Solidaritätsfonds und Gewährung einer finanziellen Unterstützung aufgrund von § 3 (7), § 6 (5), § 14 (1a) und § 17 (1i) der Satzung der AUB mit Stand vom 25.Oktober 2008

Auf der Grundlage von

§ 3 (7) Satzung

Die AUB gewährt Mitgliedern, die anlässlich eines Arbeitskampfes einen Einkommensverlust erleiden, eine finanzielle Unterstützung. Näheres regelt der Solidaritätsfonds.

§ 6 (5) Satzung

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Solidaritätsfonds zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedern beschließen. Über die Gewährung der finanziellen Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds entscheidet der Bundesvorstand. Jedem betroffenen ordentlichem Mitglied steht grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Mittel ein angemessener finanzieller Ausgleich aus dem Solidaritätsfonds zu, wenn der Bundesvorstand Arbeitskampfmaßnahmen nach einer Abstimmung der betroffenen Mitglieder beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds beschließen. Die Mitgliederversammlung kann auch die vollständige oder teilweise Auflösung des Solidaritätsfonds beschließen und die Verwendung für andere Zwecke zulassen.

§ 14 (1a) Satzung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der AUB, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere die ihr in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen und die folgenden Aufgaben:

Die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Solidaritätsfonds, seine teilweise oder völlige Auflösung sowie Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds. Ungeachtet vorangehender Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Solidaritätsfonds beschließen, wenn die Mittel des Fonds für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden sollen.

§ 17 (1i) Satzung

Er (Anm: der Bundesvorstand) entscheidet über Höhe und Dauer der Auszahlung der finanziellen Unterstützung an die Mitglieder nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien über den Solidaritätsfonds.

gelten folgende Richtlinien für die Gewährung von Unterstützung der Mitglieder aus dem Solidaritätsfonds:

§ 1 Zweck

Die AUB gewährt Mitgliedern finanzielle Unterstützung,

1. die anlässlich eines Arbeitskampfes, der nicht durch die AUB beschlossen wurde, unverschuldet Einkommensverluste erleiden, insbesondere denjenigen Mitgliedern, die durch Streikposten an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden,
2. die aufgrund eines Arbeitskampfbeschlusses des Bundesvorstandes Einkommensverluste erleiden.

§ 2 Finanzielle Ausstattung

Die AUB prüft grundsätzlich jährlich das Volumen des Solidaritätsfonds. Über eine mögliche Einzahlung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Solidaritätsfonds ist auf einem für diesen Zweck eingerichteten Konto zu führen.

§ 3 Gewährung von Leistungen

1. Über die Gewährung von Leistungen aus dem Solidaritätsfonds entscheidet der Bundesvorstand.
2. Er entscheidet über die Höhe und Dauer der Auszahlung.
3. Die Gewährung von Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Solidaritätsfonds; es steht pro Monat grundsätzlich 1/20 des aktuellen Volumens zur Verfügung.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen aus dem Solidaritätsfonds setzen voraus,

1. dass die AUB-Mitgliedschaft vor dem 1. Tag der Arbeitskampfmaßnahmen mindestens zwei Monate besteht und
2. ein Einkommensverlust, der aufgrund der Arbeitskampfmaßnahme entstanden ist, nicht durch anderweitige Ansprüche oder Zahlungen abgemildert oder ausgeglichen wird (z. B. Anspruch auf Krankengeld, Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber).

§ 5 Auszahlung der Leistungen

1. Die Auszahlung aus dem Solidaritätsfonds hat das Mitglied über den Bundesvorstand der AUB schriftlich zu beantragen.
2. Jedes Mitglied hat schriftlich für den Bundesvorstand nachvollziehbar seinen täglichen Einkommensverlust für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahme darzulegen.
3. Die Höhe der ausgezahlten Unterstützung beträgt maximal das 5-fache des geleisteten monatlichen Mitgliedsbeitrages*) pro Tag.
*) Mitgliedsbeitrag = Monatsbeitrag ohne Rechtsschutz- und eventuell zusätzlichen Gruppenanteilen.

§ 6 Rückzahlung gewährter Leistungen

Die gewährten Zahlungen sind vom Mitglied unverzüglich nach Aufforderung durch den Bundesvorstand zurückzuerstatten, wenn es,

1. binnen einer Frist von einem Jahr nach der Leistungsgewährung, egal aus welchem Rechtsgrund, aus der AUB ausscheidet oder
2. der Einkommensverlust, der aufgrund der Arbeitskampfmaßnahme entstanden ist, nachträglich durch anderweitige Zahlungen abgemildert oder ausgeglichen wird (z.B. Krankengeld, nachträgliche Zahlung von Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber). Das Mitglied hat dem Bundesvorstand unverzüglich und unaufgefordert von derartigen Zahlungen Mitteilung zu machen.